

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

1. Zweck und Anwendungsbereich

Diese Verfahrensordnung beschreibt das Verfahren, auf dessen Grundlage Personen Hinweise auf menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen von Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) im Geschäftsbereich der Vogelsang GmbH & Co. KG erheben können.

Ziel des Verfahrens ist es, potenzielle oder tatsächliche Verstöße frühzeitig zu erkennen, zu prüfen und geeignete Präventions- oder Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Dadurch leisten wir einen Beitrag zur Achtung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt entlang unserer gesamten Liefer- und Wertschöpfungskette.

Das Verfahren gilt für Meldungen über menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen im Sinne von § 2 Abs. 2 LkSG, insbesondere in Bezug auf:

- Achtung der Menschenrechte, z. B. Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Diskriminierung
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Umweltschutz entlang der Lieferkette

Es gilt sowohl für Meldungen im eigenen Geschäftsbereich von Vogelsang als auch bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern innerhalb der Liefer- oder Wertschöpfungskette.

Adressaten sind insbesondere Mitarbeitende, Lieferanten, Geschäftspartner, Dienstleistende, Kunden sowie sonstige Dritte, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von Vogelsang stehen.

2. Meldekanäle und Meldemöglichkeiten

Hinweisgebende können mögliche Verstöße oder Risiken über die folgenden Kanäle mitteilen:

- **Per E-Mail an:** hinweis@vogelsang.info
- **Per Post mit dem Vermerk “vertraulich“ an:**

Vogelsang GmbH & Co. KG

Interne Meldestelle nach dem HinSchG

Holthöge 10-14

49632 Essen (Oldenburg)

- **Per Telefon:** 05434-83-7987

Diese Kanäle stehen sowohl für Meldungen im Rahmen des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) als auch für Meldungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zur Verfügung. Alle Meldungen werden gleichbehandelt und nach einem einheitlichen, vertraulichen Verfahren bearbeitet. Weitere Informationen zum Hinweissystem sind unter <https://www.vogelsang.info/de/hinweis> zu finden.

Anonymität und Vertraulichkeit

Hinweisgebende haben die Möglichkeit, ihre Meldung anonym abzugeben. Die Vertraulichkeit der Identität sowie der gemeldeten Informationen wird in jedem Fall streng gewahrt. Der Zugriff auf Hinweise und zugehörige Daten ist ausschließlich auf befugte Personen beschränkt.

Bei anonymen Hinweisen wird die Möglichkeit geschaffen, über ein anonymes Antwortpostfach oder technische Mechanismen Rückfragen zu stellen, ohne die Identität der hinweisgebenden Person offenzulegen. Anonyme Hinweise werden gleichwertig behandelt.

3. Zuständigkeit und Bearbeitung

Die Geschäftsleitung hat eine unabhängige Hinweisstelle benannt, die eingehende Meldungen entgegennimmt, prüft und die weitere Bearbeitung koordiniert. Sofern erforderlich, kann zur Wahrung der Unabhängigkeit eine externe Ombudsstelle oder Fachberatung hinzugezogen werden. Alle Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Verfahren und erste Prüfung

Nach Eingang einer Meldung bestätigt die Hinweisstelle den Erhalt innerhalb von sieben Kalendertagen. Anschließend erfolgt eine erste Prüfung auf Plausibilität, Zuständigkeit und Relevanz. Ergibt die Prüfung, dass ein menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung vorliegen könnte, wird eine vertiefende Untersuchung eingeleitet.

Untersuchung, Maßnahmen und Rückmeldung

Im Rahmen der Untersuchung kann die Hinweisstelle interne Fachabteilungen oder externe Experten einbeziehen, soweit dies zur Aufklärung erforderlich ist. Werden tatsächliche Risiken oder Verstöße festgestellt, werden geeignete Präventions- oder Abhilfemaßnahmen definiert, umgesetzt und ihre Wirksamkeit überprüft.

Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von spätestens drei Monaten nach Eingang der Meldung eine Rückmeldung über den Stand oder das Ergebnis der Bearbeitung, soweit dies unter Wahrung der Vertraulichkeit möglich ist.

Mitarbeitende der Vogelsang GmbH & Co. KG, die im Rahmen ihrer Tätigkeit gegen menschen- oder umweltbezogene Sorgfaltspflichten, geltendes Recht, den Code of Conduct oder andere unternehmensinterne Regelungen verstoßen, müssen mit entsprechenden disziplinarischen Konsequenzen rechnen.¹

¹ Seit November 2025 ist die Unterzeichnung des CoC und die Teilnahme an der zugehörigen Schulung verpflichtend; bis Anfang 2026 werden alle bestehenden Mitarbeitenden diese Schulung durchlaufen haben. Neue Mitarbeitende erhalten den CoC im Rahmen des Onboarding-Prozesses.

4. Dokumentation, Datenschutz und Aufbewahrung

Alle eingehenden Hinweise, Untersuchungsschritte und Maßnahmen werden in einer gesicherten Dokumentation erfasst.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit der DSGVO und nur, soweit sie für die Bearbeitung des Hinweises erforderlich ist. Zugriff auf die Daten haben ausschließlich die für das Verfahren Personen. Somit werden die persönlichen Daten der Hinweisgebenden Person werden grundsätzlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Sollte es jedoch aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder zur weiteren Untersuchung des von Ihnen gemeldeten Verstoßes notwendig sein, die persönlichen Informationen Dritten gegenüber offenzulegen, werden wir uns vorher mit dem Hinweisgebenden in Verbindung setzen.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt grundsätzlich drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens. Eine längere Speicherung erfolgt nur, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder zur Rechtsverfolgung erforderlich ist. Nach Ablauf der Frist werden die Daten datenschutzkonform gelöscht.

5. Schutz der Hinweisgebenden

Vogelsang schützt alle Hinweisgebenden, die in gutem Glauben einen Hinweis abgeben, vor Benachteiligungen, Diskriminierungen oder Repressalien.

Maßnahmen zum Schutz umfassen insbesondere Vertraulichkeit, technische Zugriffsbeschränkungen und organisatorische Sicherungsmaßnahmen.

Eine vorsätzliche, missbräuchliche Falschmeldung, die einer Person schaden soll, kann dagegen arbeits- oder zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

6. Schnittstelle zur Risikoanalyse und kontinuierliche Verbesserung

Eingehende Hinweise werden regelmäßig im Rahmen unserer Risikoanalyse nach § 5 LkSG berücksichtigt. Die Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren fließen in die jährliche Bewertung der menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken ein und dienen der stetigen Weiterentwicklung unseres Risikomanagementsystems.

Relevante Ergebnisse werden zudem im jährlichen Bericht gemäß § 10 LkSG erfasst und ausgewertet, um die Wirksamkeit unserer Maßnahmen langfristig zu gewährleisten.

7. Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens einmal jährlich, anlassbezogen sowie bei wesentlichen Änderungen der Risikolage überprüft und bei Bedarf angepasst. Ergebnisse fließen in die kontinuierliche Verbesserung des Verfahrens ein und notwendige Anpassungen werden umgesetzt.